

Änderungen der Statuten vom 04.01.1991

Die Paragraphen 1 bis 9 bleiben unverändert.

Einfügung des Paragraphen 10



§10 Datenschutzbestimmung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen (z.B. Telefon- und Faxnummern/Mailadressen) werden vom Verein grundsätzlich intern verarbeitet.

2. Als Mitglied verschiedener Chorverbände ist der Verein unter Umständen verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Diese Meldungen können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein umfassen.

3. Der Verein kann besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten über die Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden gegebenenfalls auch auf der Internetseite des Vereins, den Vereinspublikationen sowie im Aushang veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände, denen der Verein angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Darüber hinaus werden Name, Geburts- und gegebenenfalls Todesdatum für Zwecke der Vereinschronik dauerhaft gespeichert.

Paragraphen 10 bis 12 werden zu Paragraphen 11 bis 13 und bleiben unverändert.

Paragrah 13 (alte Fassung)

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Generalversammlung vom 4. Januar 1991 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Sämtliche früheren Satzungen und ergangene Ergänzungen sind durch diese aufgehoben (außer Kraft).

wird zu Paragrah 14

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Generalversammlung vom 20. Januar 2012 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Sämtliche früheren Satzungen und ergangene Ergänzungen sind durch diese aufgehoben (außer Kraft).